

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Neufassung des Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 dahingehend, dass die Umrechnung der Tierbestände in Vieheinheiten künftig in § 241 Abs. 2 bis 5 BewG geregelt ist statt in § 51 Abs. 2 bis 5 BewG (GrStRefG).
- ▶ Neufassung des Abs. 1 Nr. 2 dahingehend, dass künftig § 242 BewG statt wie bisher § 62 BewG die sonstigen landwirtschaftlichen Nutzungen definiert (GrStRefG).
- ▶ Ersatz der Verweisung in Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 auf § 51a BewG durch den Bezug auf § 13b, der künftig die Voraussetzungen definiert, unter denen Tierhaltungskooperationen Einkünfte iSd. § 13 erzielen (WElektroMobFördG/„JStG 2019“).
- ▶ **Fundstelle:**
 - ▷ Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG) v. 26.11.2019 (BGBl. I 2019, 1794; BStBl. I 2019, 1319);
 - ▷ Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (WElektroMobFördG/„JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17).

§ 13

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch WElektroMobFördG („JStG 2019“)
v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17)

(1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind

1. ¹Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen. ²Zu diesen Einkünften gehören auch die Einkünfte aus der Tierzucht und Tierhaltung, wenn im Wirtschaftsjahr

für die ersten 20 Hektar	nicht mehr als 10 Vieheinheiten,
für die nächsten 10 Hektar	nicht mehr als 7 Vieheinheiten,
für die nächsten 20 Hektar	nicht mehr als 6 Vieheinheiten,
für die nächsten 50 Hektar	nicht mehr als 3 Vieheinheiten
und für die weitere Fläche	nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten

je Hektar der vom Inhaber des Betriebs regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche erzeugt oder gehalten werden. ³Die Tierbestände sind nach dem Futterbedarf in Vieheinheiten umzurechnen. ⁴§ 241 Absatz 2 bis 5 des Bewertungsgesetzes ist anzuwenden. ⁵Die Einkünfte aus Tierzucht und Tierhaltung einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, gehören zu den Einkünften im Sinne des Satzes 1, wenn die Voraussetzungen des § 13b erfüllt sind und andere Einkünfte der Gesellschafter aus dieser Gesellschaft zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören;

2. Einkünfte aus sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung (§ 242 des Bewertungsgesetzes);
 3. *unverändert*
 4. *unverändert*
- (2) bis (7) *unverändert*

Autor: Dipl.-Kfm. Dr. Stefan Paul, MM, Richter am FG, Cottbus
Mitherausgeber: Michael Wendt, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

- J 20-1 **Inhalt der Änderung:** Die Bezugnahmen in § 13 Abs. 1 auf das BewG werden an die Änderungen angepasst, die zum einen das BewG und zum anderen auch das EStG – durch Einführung eines neuen § 13b – im Zuge des Gesetzespakets zur Grundsteuerreform erfahren haben.
- J 20-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2016** s. § 13 Anm. 2 sowie die Voraufgabe – Stand Mai 2004 –, abrufbar im elektronischen HHR-Archiv unter www.ertragsteuerrecht.de/hhr_archiv.htm, § 13 Anm. 360.
 - ▶ **GrStRefG v. 26.11.2019** (BGBl. I 2019, 1794; BStBl. I 2019, 1319): In § 13 Nr. 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 51 Absatz 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 241 Absatz 2 bis 5“ und in § 13 Nr. 2 wird die Angabe „(§ 62 Bewertungsgesetz)“ durch die Angabe „(§ 242 des Bewertungsgesetzes)“ ersetzt.
 - ▶ **WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019** (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): In § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 werden die Wörter „§ 51a des Bewertungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 13b“ ersetzt.
- J 20-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelungen treten am 1.1.2025 in Kraft (Art. 18 Abs. 3 GrStRefG; Art. 39 Abs. 6 WElektroMobFördG/„JStG

2019“). § 52 Abs. 22b idF des Art. 5 Nr. 4 WElektroMobFördG („JStG 2019“) bestimmt in diesem Zusammenhang, dass der neue § 13b EStG idF des WElektroMobFördG („JStG 2019“) erstmals für das Wj. anzuwenden ist, das nach dem 31.12.2024 beginnt. Für gemeinschaftliche Tierhaltungen gem. § 51a BewG gelten danach zudem für estrechtl. Zwecke die zu Beginn des Wj. 2024/2025 noch gültigen Vorschriften der §§ 51, 51a BewG bis zum Ablauf des Wj. 2024/2025 fort.

Grund und Bedeutung der Änderungen:

J 20-4

► **Grund der Änderungen:** Die umfangreichen Änderungen des BewG im Zuge der durch die Vorgaben des BVerfG notwendigen Grundsteuerreform mW ab 1.1.2025 erfordern angesichts der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 normierten Bezugnahmen auf das BewG die genannten Änderungen als Folgeänderungen.

Da die Umrechnung der Tierbestände in Vieheinheiten künftig statt in den § 51 Abs. 2 bis 5 BewG in den § 241 Abs. 2 bis 5 BewG geregelt ist, war der Wortlaut des § 13 Nr. 1 Satz 4 entsprechend anzupassen.

Die besondere Regelung zur Bewertung von Tierhaltungskooperationen in § 51a BewG hat der Gesetzgeber im Zuge der Grundsteuerreform mW ab 1.1.2025 im BewG ersatzlos aufgehoben. Da Tierhaltungskooperationen indes ertragstl. unverändert gefördert werden sollten, wurde der Inhalt des § 51a BewG für das EStRecht in den mW ab dem VZ 2025 neu geschaffenen § 13b EStG überführt. Die neu formulierte Verweisung in § 13 Nr. 1 Satz 5 trägt diesem Umstand Rechnung.

Da des Weiteren § 242 BewG statt wie bisher § 62 BewG die sonstigen landwirtschaftlichen Nutzungen definiert, war der Bezug in § 13 Abs. 1 Nr. 2 ebenfalls anzugleichen.

► **Bedeutung der Änderungen:** Dass für die Umrechnung der Tierbestände in Vieheinheiten künftig statt § 51 Abs. 2 bis 5 BewG die neu geschaffenen § 241 Abs. 2 bis 5 BewG gelten, zieht keine sachlichen Änderungen des § 13 nach sich, da § 241 Abs. 2 bis 5 BewG den bisherigen bewertungsrechtl. Vorschriften in § 51 Abs. 2 bis 5 BewG zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Tierhaltung von der gewerblichen Tierhaltung inhaltlich entsprechen. Das schließt auch die darin jeweils in Bezug genommenen Anlagen zu den konkreten Umrechnungsschlüsseln und die Gruppierung nach dem Grad der Flächenabhängigkeit ein.

Aus dem Austausch der Bezugsnorm in § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 (§ 13b statt § 51a BewG) ergeben sich im Erg. ebenfalls keine sachlichen Änderungen der Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen dieser estl. Sonderregelung für Tierhaltungskooperationen. Die darin geschaffene Ausnahme vom Grundsatz der Flächenbindung bleibt erhalten. Der neue § 13b entspricht in seiner ertragstl. Bedeutung inhaltlich § 51a BewG.

Während von Tierhaltungskooperationen genutzte Grundstücke angesichts der Aufhebung des § 51a BewG in grundstrechtl. Hinsicht – zumindest nach derzeitigem Gesetzesstand – künftig als Grundvermögen und nicht als landwirtschaftliches Vermögen gelten (Grundsteuer B statt A), werden sie durch die mit der Einführung des neuen § 13b verbundene Gesetzesänderung estrechtl. auch weiterhin unter den bisher geltenden Voraussetzungen als land- und forstw. Betriebe behandelt. Im ursprünglichen Gesetzesentwurf der BReg. war dies – vermutlich versehentlich – so nicht vorgesehen. Der BRat hatte in seiner Stellungnahme v. 20.9.2019 zum GrStRefG (BRDrucks. 354/19, 11) demgegenüber sogar die vollständige Beibehaltung der Regelungen für bäuerliche Tierhaltungskooperationen gefordert. Im Regelungsbereich des § 13 berührt der Wegfall der Einheitsbewertung im Zuge der Grundsteuerreform angesichts der genannten Änderungen im Erg. jedenfalls nicht die durch § 13 Nr. 1 Satz 5 geförderte Möglichkeit für landwirtschaftliche Unternehmen, im Bereich der Tierhaltung im Interesse wettbewerbsfähiger Einheiten regional zusammenzuarbeiten und für die Abgrenzung von landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltung Vieheinheiten auf die Kooperation zu übertragen (s. zu den Voraussetzungen und Vorteilen § 13 Anm. 80f.).

In § 242 BewG findet sich zwar ein gegenüber § 62 BewG ergänzter – nicht abschließender – Katalog sonstiger land- und forstw. Nutzungen. Neben Binnenfischerei und Teichwirtschaft sowie hierfür betriebener Fischzucht, Imkerei, Wanderschäferei und Saatzucht sind nunmehr zusätzlich noch Pilzanbau, Produktion von Nützlingen, Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen genannt. Sachlich bedeutet dies indes keine Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 13 Abs. 1 Nr. 2. Mangels abschließender Aufzählung der als sonstige land- und forstw. Nutzung zu qualifizierenden Nutzungsarten in § 62 BewG („insbesondere“) fielen die genannten weiteren Betätigungen auch schon vor der Gesetzesänderung unter § 13 Abs. 1 Nr. 2 (s. § 13 Anm. 88).